



Not- und Katastrophenfunk Referat des Landesverbandes Niederösterreich des ÖVSV

OE- Richtlinie

Not- und Katastrophenfunk

Teil 1

Allgemeines

Revisionshistorie:

Ausgabe	Datum	Änderung	Autor
1.0	3.4.2007	Initialversion	G. Scholz
1.1	18.05.2007	Überarbeitet für OE-Version	M.Maringer



Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	3
2	Begriffbestimmungen	4
2.1	Amateurfunkstelle.....	4
2.2	Funkstelle	4
2.3	Notfunkstelle.....	4
2.4	Not- bzw. Katastrophenfunkverkehr (§14 ABS2, Amateurfunkgesetz)	4
2.5	Leitstelle	4
3	Notfall	5
4	Beginn des Not- bzw. Katastrophenfunkverkehrs	6
4.1	Absetzen eines Notrufes	6
4.2	Aufnahme eines Notrufs	6
4.3	Anforderung der Unterstützung durch Behörden.....	6
5	Beendigung des Not- bzw. Katastrophenfunkverkehrs	6
6	Abwicklung des Not- und Katastrophenfunks	7
6.1	Allgemeines.....	7
6.2	Rangfolge des Verkehrs	7
6.3	Funkdisziplin.....	8
6.4	Sprachen	8
6.5	Testsendung.....	8
6.6	Anweisungen der Leitstelle	9
6.7	Dokumentation von Meldungen.....	9
6.8	Rufzeichen	9
7	Einleiten des Notverkehrs	10
7.1	Notverkehr einleiten	10
7.2	Bestätigen der Notmeldung.....	11
7.3	Funkstille gebieten	11
7.4	Form der Verkehrsabwicklung.....	12
7.5	Eingeschränkter Betrieb während eines Notverkehrs, Beenden des Notverkehrs.....	13
8	Dringlichkeitsfall	13
9	Sicherheitsmeldung	13
10	Anhang Buchstabiertafel	14



1 Vorwort

Diese Unterlage soll den Not- und Katastrophenfunk dokumentieren und reglementieren, so dass im Notfall für eine effiziente und professionelle Abwicklung der kommunikationstechnischen Aufgaben gesorgt ist.

Sie basiert im Wesentlichen auf der gesetzlichen Verpflichtung zur Hilfeleistung durch Funkamateure, die im §14 des Amateurfunkgesetzes wie folgt definiert ist:

Not- und Katastrophenfunkverkehr

§ 14. (1) Notfunkverkehr ist die Übermittlung von Nachrichten zwischen einer Funkstelle, die selbst in Not ist oder an einem Notfall beteiligt oder Zeuge des Notfalles ist, und einer oder mehreren Hilfe leistenden Funkstellen.

(2) Notfall ist ein Ereignis, bei dem die Sicherheit menschlichen Lebens zumindest gefährdet erscheint.

(3) Katastrophenfunkverkehr ist die Übermittlung von Nachrichten, die den nationalen oder internationalen Hilfeleistungsverkehr betreffen, zwischen Funkstellen innerhalb eines Katastrophengebietes sowie zwischen einer Funkstelle im Katastrophengebiet und Hilfe leistenden Organisationen.

(4) Katastrophengebiet ist ein geographisches Gebiet, in welchem eine Katastrophe stattgefunden hat, für die Dauer des Katastrophenfalles.

(5) Im Falle von Not- und Katastrophenfunkverkehr sowie bei der Durchführung von Not- und Katastrophenfunkverkehrsübungen entfallen die Beschränkungen der §§ 10 Abs. 4 und 13 Abs. 1 bis 3.

(6) Die Durchführung von Not- und Katastrophenfunkverkehrsübungen ist mindestens eine Woche vor Beginn der Übung schriftlich dem örtlich zuständigen Fernmeldebüro anzuzeigen.

(7) Bei Empfang eines Notrufes ist der eigene Funkverkehr sofort zu unterbrechen und jede Störung des Notrufes zu unterlassen. Wird keine Antwort durch andere Funkstellen festgestellt, so ist unverzüglich Verbindung mit der notrufenden Funkstelle aufzunehmen. Erforderlichenfalls sind andere Funkstellen auf den Notruf aufmerksam zu machen.

Die Erstellung dieser Unterlage erfolgt unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Funkamateure **keine** Einsatzorganisation sind, aber trotzdem die gesetzliche Verpflichtung zur Hilfeleistung möglichst effizient erfüllen wollen.

In diesem Teil der Richtlinie werden allgemeine Prozeduren und Verfahren definiert, die die Abwicklung des Notfunks generell betreffen. Landesspezifische Festlegungen sowie die Dokumentation der Notfunk-Organisation des betreffenden Landes erfolgen jeweils individuell im 2. Teil.

Anregungen, Verbesserungsvorschläge und Wünsche bitte an die Notfunkreferate der jeweiligen Landesverbände, bzw. an den Dachverband.



2 Begriffbestimmungen

2.1 Amateurfunkstelle

Funkstelle, die zum Zweck des Amateurfunks eingerichtet wurde und von einem Funkamateur betrieben wird.

2.2 Funkstelle

Jede Funkstelle, die grundsätzlich am Notfunk, unabhängig von der für den Notfunk verwendeten Frequenz und Betriebsart, teilnehmen kann.

2.3 Notfunkstelle

Jede (Amateur-)Funkstelle, die am Notfunkverkehr (wenn auch nur hörend) beteiligt ist.

2.4 Not- bzw. Katastrophenfunkverkehr (§14 ABS2, Amateurfunkgesetz)

Katastrophenfunkverkehr ist die Übermittlung von Nachrichten, die den nationalen oder internationalen Hilfeleistungsverkehr betreffen, zwischen Funkstellen innerhalb eines Katastrophengebietes sowie zwischen einer Funkstelle im Katastrophengebiet und Hilfe leistenden Organisationen.

(im Weiteren als „Notfunk“ bezeichnet)

2.5 Leitstelle

Die Funkstelle, die die leitende Funktion im Notfunkverkehr übernommen hat.



3 Notfall

Ein Notfall liegt dann vor, wenn eine unmittelbare Gefährdung von Menschen gegeben ist oder eine Anforderung einer Behörde zur Assistenzleistung vorliegt.

Zur Einleitung von Hilfsmaßnahmen bei direkter Aufnahme eines Notrufes sind bevorzugt die allgemeinen Kommunikationseinrichtungen (Notruf über Telefon, Handy, usw.) zu verwenden. Nur wenn diese nicht erreichbar oder verfügbar sind, sollen Funkverbindungen verwendet werden.

Dies gilt für alle an der Kommunikation beteiligten Funkstellen (sobald und solange allgemeine Kommunikationswege zur Verfügung stehen, sind diese bevorzugt zu verwenden).

Hinweis:

Im Not- bzw. Katastrophenfall definiert das Amateurfunkgesetz:

§14 (5) Im Falle von Not- und Katastrophenfunkverkehr sowie bei der Durchführung von Not- und Katastrophenfunkverkehrsübungen entfallen die Beschränkungen der §§ 10 Abs. 4 und 13 Abs. 1 bis 3.

§§10 (4) Amateurfunkstellen dürfen weder mit Telekommunikationsnetzen verbunden noch in Verbindung mit diesen betrieben werden.

§§ 13. (1) Der gesamte Amateurfunkverkehr ist in offener Sprache abzuwickeln und auf folgenden Inhalt zu beschränken:

1. Übertragungsversuche,
2. technische oder betriebliche Mitteilungen sowie
3. Bemerkungen persönlicher Natur oder bildliche Darstellungen, für die wegen ihrer Belanglosigkeit eine Inanspruchnahme von Telekommunikationsdiensten billigerweise nicht verlangt werden kann.

Dies bedeutet, dass es im Notfall zulässig (und manchmal vielleicht zweckmäßig) ist, Amateurfunkstellen mit anderen Telekommunikationsnetzen zu verbinden (wenn dies nur durch in die Nähe Halten des Telefonhörers zum Lautsprecher des Funkgeräts ist.)

In Betrieb genommen werden darf eine solche Verbindung jedoch nur im Not- und Katastrophenfall!



4 Beginn des Not- bzw. Katastrophenfunkverkehrs

Der Not- und Katastrophenfunkverkehr im Rahmen des Amateurfunks erfüllt grundsätzlich mehrere Aufgaben, die auch die Art des Beginns des Not- bzw. Katastrophenfunkverkehrs definieren:

4.1 Absetzen eines Notrufes

Als Funkamateure befinden Sie sich selbst in einer Notsituation oder sind am Ort eines Notfalls und die Benutzung allgemein zugänglicher Kommunikationseinrichtungen ist nicht möglich.

4.2 Aufnahme eines Notrufs

Durch eine (Amateur-)Funkstelle wird ein Notruf einer in Not befindlichen Person aufgenommen.

4.3 Anforderung der Unterstützung durch Behörden

Die für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden fordern die Unterstützung der Funkamateure zur "Überlagerung" der Kommunikationsverbindungen an. Der Not- und Katastrophenstab des ÖVSV alarmiert die erforderlichen Funkstellen und Einsatzmittel.

5 Beendigung des Not- bzw. Katastrophenfunkverkehrs

Die Beendigung des Not- und Katastrophenfunkverkehrs erfolgt durch die den Funkverkehr leitende Funkstelle (Leitstelle) durch die definitive Beendigung des Not- bzw. Katastrophenstatus oder durch die Erklärung, dass die Unterstützung durch die Funkamateure nicht mehr erforderlich ist.

Not kennt kein Gebot

**Keine Vorschrift darf jemanden daran hindern,
Maßnahmen zur Rettung von Menschenleben
und zur Gefahrenabwehr durchzuführen.**



6 Abwicklung des Not- und Katastrophenfunks

6.1 Allgemeines

Für die Verkehrsabwicklung im Not- und Katastrophenfunk gelten die Regeln der „Radio Regulations“ der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) sowie die den Amateurfunk betreffenden österreichischen Gesetze. Diese sind auch bei der Abwicklung des Notfunks zu beachten!

Es dürfen grundsätzlich nur solche Nachrichten übermittelt werden, die sich ausschließlich auf den Schutz von Personen oder Nachrichten für die behördlichen Katastrophenschutzorganisationen beziehen.

6.2 Rangfolge des Verkehrs

- Funkstellen müssen allen Nachrichten, welche die Sicherheit des menschlichen Lebens betreffen, unbedingt Vorrang einräumen.
- Die Rangfolge des Verkehrs ist folgende:

- | |
|--|
| <ol style="list-style-type: none">1. Notverkehr (MAYDAY)2. Dringlichkeitsverkehr (PAN PAN)3. Sicherheitsverkehr (SECURITÉ)4. Routinegespräche |
|--|

Um den Vorrang sicherzustellen, müssen die Funkstellen den vorrangigen Funkverkehr besonders ankündigen. Diese Ankündigung gilt auch als erfolgt, wenn aus dem Inhalt der übermittelten Nachrichten erkennbar ist, dass es sich um Not- oder Katastrophenfunk handelt.



6.3 Funkdisziplin

Die für einen reibungslosen Funkverkehr erforderliche Funkdisziplin verlangt,

- sich auf die notwendigen Aussendungen zu beschränken
- die Verfahrensregeln strikt anzuwenden
- sich kurz zu fassen und langsam und deutlich zu sprechen
- private Funkgespräche für die Zeit des Not- und Katastrophenfunks einzustellen, oder auf Frequenzen abzuwickeln, die den Not- und Katastrophenfunk nicht behindern
- die Sprechaste nicht länger als notwendig zu drücken
- die Sendeleistung so gering wie möglich zu wählen, um Störungen anderer Funkverbindungen zu vermeiden

6.4 Sprachen

Bei Verbindungen zwischen Funkstellen im Inland wird die deutsche Sprache verwendet. Sind Funkstellen außerhalb des deutschsprachigen Raums am Not- und Katastrophenfunkverkehr beteiligt, oder fordert die Leitstelle dies, ist englisch als Sprache zu verwenden.

6.5 Testsendung

Wenn es erforderlich ist, dass eine Funkstelle eine Testsendung durchführt, soll die Aussendung dieser Zeichen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und nicht länger als 10 Sekunden dauern. Diese Testsendung soll den Rufnamen der Funkstelle enthalten, dem das Wort „Test“ folgt. Der Rufname und das Wort „Test“ müssen langsam und deutlich ausgesprochen werden.



6.6 Anweisungen der Leitstelle

Bei Funkverbindungen mit einer Leitstelle sind deren Anweisungen zu befolgen. Anweisungen können z.B. sein:

- Anordnung von Funkstelle
- Verminderung der Sendeleistung der Funkstelle
- Hörbereitschaft auf einem bestimmten Kanal

Hinweis:

In Gefahrensituationen kann von Anweisungen der Leitstelle abgewichen werden. Die Leitstelle ist darüber zu verständigen.

6.7 Dokumentation von Meldungen

Die im Zug des Not- und Katastrophenfunkverkehrs empfangenen und gesendeten Meldungen sind vollständig und im vollen Wortlaut in geeigneter Form zu dokumentieren und zumindest 10 Jahre aufzubewahren. Dies kann auch durch (elektronische) Aufzeichnung erfolgen. Jedenfalls sind der Beginn und das Ende des Not- und Katastrophenfunkverkehrs schriftlich zu dokumentieren. Auf Anforderung der Behörden sind alle Aufzeichnungen diesen zu übergeben.

6.8 Rufzeichen

Im Normalfall werden die Amateurfunkrufzeichen der die Funkstation bedienenden Person verwendet. Im Rahmen des Not- und Katastrophenfunks können von der Funkstelle „Sonderrufzeichen“ definiert werden, die die Funktion der jeweiligen Funkstelle definieren können und der Vereinfachung der Kommunikation dienen sollen.



7 Einleiten des Notverkehrs

Die hier beschriebenen Verfahren werden üblicherweise von ausgebildeten Funkern an zugelassenen Funkstellen angewandt. Bei einer in Not befindlichen Person, die sich „als letztes Mittel“ einer Funkverbindung bedient, ist nicht davon auszugehen, dass diese Verfahren beherrscht werden. In diesem Fall verwenden Sie diese Verfahren nur so weit erforderlich und ohne die not-rufende Station zu verwirren. Falls Sie diese Verfahren jedoch im normalen Funkbetrieb aufgenommen werden, empfiehlt es sich, diese auch bei Antworten anzuwenden, da damit sichergestellt wird, dass rasch und sicher die erforderlichen Informationen für die Hilfeleistung übermittelt werden können.

7.1 Notverkehr einleiten

Der Notverkehr wird mit dem Notanruf eingeleitet:

- Notzeichen (MAYDAY) (ausgesprochen „mädeh“) (dreimal gesprochen)
- HIER IST
- eigenes Rufzeichen

Dem Notanruf folgt die Notmeldung

- Notzeichen (MAYDAY)
- eigenes Rufzeichen
- Standort
- Erbetene Hilfeleistung und Information zur Gefahrenabwehr
- Aufforderung zur Empfangsbestätigung

Beispiel:

MAYDAY MAYDAY MAYDAY

Hier ist OE3GSU

MAYDAY

OE3GSU

*Ich befinde mich auf der Westautobahn bei der Abfahrt St. Christophen Fahrtrichtung
Wien*

Schwerer Verkehrsunfall mit mehreren Verletzten, Ausfließen von Betriebsstoffen

Bitte um Entsendung von Rettung und Feuerwehr

Bitte kommen.

Diese Form wird nur angewendet, wenn der Sender der Meldung sich selbst in Gefahr befindet, andernfalls muss **MAYDAY RELAY** verwendet werden:



Die Aussenden einer Notmeldung durch eine Funkstelle, die sich selbst nicht in Not befindet, wird durch die dreimal zu sprechenden Zeichen „**MAYDAY RELAY**“ (ausgesprochen „**mädeh reläh**“) gekennzeichnet.

7.2 Bestätigen der Notmeldung

Wenn eine Funkstelle einen Notanruf und die Notmeldung empfängt, ist abzuwarten, ob eine Bestätigung durch eine behördliche Funkstelle bestätigt wird. Erfolgt innerhalb von ca. 1 Minute keine Bestätigung, hat die Funkstelle die Notmeldung zu bestätigen (diese wird dadurch vorübergehend zur Leitstelle) und weiter zu geben. Sobald eine behördliche Funkstelle am Funkverkehr teilnimmt, wird diese zur Leitstelle.

Die Bestätigung erfolgt durch

- Notzeichen MAYDAY
- Rufzeichen der Funkstelle in Not (bzw. der aussendenden Funkstelle)
- HIER IST
- Rufzeichen der bestätigenden Funkstelle
- Erhalten MAYDAY

Beispiel:

MAYDAY

OE3GSU

Hier ist OE3KYS

Erhalten MAYDAY

Verkehrsunfall St. Christophen

Einsatzkräfte werden benachrichtigt

Auf Empfang bleiben.

7.3 Funkstille gebieten

Die Funkstelle in Not kann einer anderen störenden Funkstelle mit dem Kennzeichen „**SILENCE MAYDAY**“ (ausgesprochen „**ßilaanß mädeh**“) Funkstille gebieten.

Eine Funkstelle, die nicht am Notverkehr beteiligt ist, kann einer anderen störenden Funkstelle mit dem Kennzeichen „**SILENCE DETRESSE**“ (ausgesprochen „**ßilaanß dehtreß**“), dem der Name der Funkstelle folgt, Funkstille gebieten.



7.4 Form der Verkehrsabwicklung

7.4.1 Form des Anrufs

Der Anruf geschieht in folgender Form:

- Name der gerufenen Funkstelle (höchstens dreimal) oder „an alle“, „CQ“
- die Wörter HIER IST (oder bei Sprachschwierigkeiten das Wort DE, das mit Hilfe der Schlüsselwörter DELTA ECHO buchstabiert wird)
- Name der rufenden Funkstelle (höchstens dreimal)

Bei guter Verständigung kann der Anruf wie folgt verkürzt werden:

- Name der gerufenen Funkstelle (einmal) oder „an alle“, „CQ“
- die Wörter HIER IST
- Name der rufenden Funkstelle (zweimal)

7.4.2 Form der Antwort

Die Antwort geschieht in folgender Form:

- Name der rufenden Funkstelle (höchstens dreimal)
- die Wörter HIER IST (oder bei Sprachschwierigkeiten das Wort DE, das mit Hilfe der Schlüsselwörter DELTA ECHO buchstabiert wird)
- Name der gerufenen Funkstelle (höchstens dreimal)

Bei guter Verständigung kann die Antwort wie folgt verkürzt werden:

- Name der rufenden Funkstelle (einmal)
- die Wörter HIER IST
- Name der gerufenen Funkstelle (zweimal)



7.5 Eingeschränkter Betrieb während eines Notverkehrs, Beenden des Notverkehrs

Ein eingeschränkter Funkverkehr wird mit dem Kennzeichen „**PRUDENCE**“ (ausgesprochen „**prüdaanß**“) gestattet.

Nach Beendigung der Maßnahmen ist allen anderen Funkstellen mitzuteilen, dass der Notverkehr beendet ist. Dazu wird das Kennzeichen „**SILENCE FINI**“ (ausgesprochen „**Bi-laanß finih**“) ausgesendet.

Das Aufheben des Notverkehrs kann nur durch die „Leitstelle“ erfolgen.

8 Dringlichkeitsfall

Ein Dringlichkeitsfall liegt dann vor, wenn Nachrichten übermittelt werden sollen, welche die Sicherheit von Personen betreffen, wie z.B. Krankheiten, die keine Lebensgefahr bedeuten, oder Schäden, ohne dass davon eine unmittelbare Gefahr ausgeht.

Die Dringlichkeitsmeldung wird mit dem Dringlichkeitszeichen **PAN PAN** (ausgesprochen „**panne panne**“) (dreimal gesprochen) eingeleitet.

9 Sicherheitsmeldung

Als Sicherheitsmeldung wird eine Nachricht ausgesendet, die eine wichtige Warnnachricht beinhaltet.

Die Sicherheitsmeldung wird mit dem Sicherheitszeichen **SECURITE** (ausgesprochen „**Behküriteh**“) (dreimal gesprochen) eingeleitet.



10 Anhang Buchstabiertafel

Bei schwieriger Verständigung wird empfohlen, gemäß nachstehender Buchstabiertafel zu buchstabieren und die Zahlen einzeln durchzugeben:

Buchstabe	Schlüsselwort	Aussprache des Schlüsselwortes ¹
A	Alfa	AL FAH
B	Bravo	BRA WO
C	Charlie	TSCHA LI
D	Delta	DEL TAH
E	Echo	ECK O
F	Foxtrot	FOX TROTT
G	Golf	GOLF
H	Hotel	HO TELL
I	India	IN DI AH
J	Juliett	JUH LI ETT
K	Kilo	KI LO
L	Lima	LI MAH
M	Mike	MEIK
N	November	NO WEMM BER
O	Oscar	OSS KAR
P	Papa	PA PAH
Q	Quebec	KI BECK
R	Romeo	RO MIO
S	Sierra	SSI ER RAH
T	Tango	TANG GO
U	Uniform	JU NI FORM
V	Victor	WICK TAR
W	Whiskey	OUISS KI
X	X-ray	EX REY
Y	Yankee	JENG KI
Z	Zoulou	SUH LUH

Ziffern oder Zeichen	Schlüsselwort	Aussprache des Schlüsselwortes ²
0	NADAZERO	NA-DA-SEH-RO
1	UNAONE	UH-NAH-WANN
2	BISSOTWO	BIS-SO-TUH
3	TERRATHREE	TER-RA-TRIH
4	CARTEFOUR	KAR-TE-FAUER
5	PANTAFIVE	PAN-TA-FAIF
6	SOXISIX	SSOCK-SSI-SSIX
7	SETTESEVEN	SSET-TEH-SSÄWN
8	OKTOEIGHT	OCK-TO-ÄIT
9	NOVENINE	NO-WEH-NAINER
Dezimalkoma	DECIMAL	DEH-SSI-MAL
Punkt	STOP	SSTOP

¹ Die betonten Silben sind fett gedruckt.

² Alle Silben werden gleich betont.